

# **Benutzungsordnung**

## **für die kommunale Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule der Gemeinde Gundelfingen**

---

Ziel der Verlässlichen Grundschule ist es, einen verlässlichen Schulvormittag anzubieten, der aus Unterrichtszeit (einschließlich der Pausen) auf der Grundlage eines optimierten Stundenplans und einer ergänzenden bedarfsorientierten Betreuungszeit von insgesamt 6 ½ Stunden am Vormittag besteht (von 7.30 bis 14.00 Uhr).

Beim diesem kommunalen Betreuungsangebot handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers. Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung von Betreuungsgruppen besteht nicht. Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts am frühen Vormittag von 7.30 bis 9.00 Uhr und am späten Vormittag von 12.00 bis 14.00 Uhr.

Für den Besuch der Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule gelten folgende verbindliche Vereinbarungen:

### **1. Anmeldung und Aufnahme**

- 1.1 Die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule steht Kindern von der Grundschulförderklasse bis zur vierten Klasse offen. Die Gruppengröße pro Tag beträgt maximal 25 Kinder pro Gruppe. In den einzelnen Gruppen ist grundsätzlich eine Betreuungskraft anwesend.
- 1.2 Über die Aufnahme der Kinder entscheiden in der Regel der Träger und die Leitung der Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach den folgenden Kriterien:
  - a. *Kinder von erwerbstätigen, alleinerziehenden Erziehungsberechtigten*
  - b. *Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide erwerbstätig sind*
  - c. *Kinder von deren Erziehungsberechtigten einer erwerbstätig ist*
  - d. *Kinder, deren Erziehungsberechtigte nicht erwerbstätig sind.*

Als Nachweis der Erwerbstätigkeit ist mit der Anmeldung eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen. Der Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind dabei Berufsausbildungsmaßnahmen, Schulausbildungen oder Hochschulausbildungen.

Innerhalb der oben genannten Kriterien gilt folgende Abfolge:

- *Geschwisterkinder haben Vorrang vor Nicht-Geschwisterkindern*
- *jüngere Kinder haben Vorrang vor älteren Kindern*

Die Aufnahme in die Betreuung erfolgt im Regelfall zum Schuljahresbeginn, bei freien Kapazitäten kann eine Aufnahme auch im Laufe des Schuljahres erfolgen.

**Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.**

- 1.3 Die Anmeldung für die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule erfolgt parallel zur Grundschulanmeldung des Kindes im März des Aufnahmejahres; für Kinder, die bereits die Grundschule besuchen und zum neuen Schuljahr neu angemeldet werden sollen, spätestens zum 01.04. des Aufnahmejahres. Sie ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres.

- 1.4 Die Vertragsdauer beginnt in der Regel am 01.09. und endet zum 31.07. (11 Monate; August beitragsfrei). Während dieses Zeitraumes ist das Betreuungsentgelt jeweils zum ersten jedes Kalendermonats fällig. Eine entsprechende Einzugsermächtigung wird der Gemeinde Gundelfingen mit Unterzeichnung des Vertrages erteilt. Diese gilt ebenso für die Fälligkeit des Beitrages für das Mittagessen (siehe Punkt 7.)

## **2. Abmeldung**

- 2.1 Eine Kündigung des Vertrages ist zum Ende des laufenden Schuljahres möglich. Sie muss spätestens zum 31.05. des laufenden Schuljahres erfolgen. Der Platz in der Betreuung ist bis zum Ende des laufenden Schuljahres zu bezahlen.

Bei Wegzug und Beendigung des Schulbesuches in Gundelfingen im Laufe eines Schuljahres kann der Vertrag nach schriftlicher Kündigung mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende vor Ablauf des laufenden Schuljahres auch ohne Neubelegung aufgelöst werden.

Für Kinder bis zum Ende des Besuchs der dritten Klassen verlängert sich der Vertrag ohne Kündigung somit automatisch um ein weiteres Schuljahr.

- 2.2 Für Kinder der vierten Klassen, endet der Vertrag automatisch zum Ende des vierten Schuljahres.

- 2.3 **Eine Kündigung bedarf immer der Schriftform.**

## **3. Öffnungszeiten, Besuch der Betreuung**

- 3.1 Die Betreuung erfolgt an Schultagen
  - a. am Morgen von 7.30 bis 9.00 Uhr
  - b. am Mittag von 12.00 bis 14.00 Uhr

Die Zeiten können bei Bedarf geändert bzw. angepasst werden.

- 3.2 Nachdem das Kind eine Zusage für einen Betreuungsplatz im Rahmen der Verlässlichen Grundschule bekommen hat, wird ein Aufnahmegespräch mit der Leitung vereinbart. In diesem Gespräch werden alle notwendigen Formulare (Leitkarte, Fotoverwendung, Gesundheitsbestätigung, Kopie Haftpflichtversicherung) besprochen und den Erziehungsberechtigten ausgehändigt. Diese Formulare werden spätestens beim ersten Besuch des Kindes in der Betreuung wieder abgegeben. Außerdem werden alle relevanten Dinge, den Besuch der Betreuung betreffend, besprochen.

- 3.3 Es ist darauf zu achten, das Kind rechtzeitig zum Öffnungszeitenende der Einrichtung abzuholen. Ansonsten ist eine „Alleinwarten“ Erlaubnis von den Erziehungsberechtigten auszufüllen.

- 3.4 Ist der Besuch des Kindes in der Einrichtung aus Krankheits- oder sonstigen Gründen nicht möglich, muss dies umgehend der Gruppenleitung mitgeteilt werden.

- 3.5 Muss eine Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (wegen Erkrankung des Personals oder aus dienstlichen Gründen) geschlossen werden, werden die Erziehungsberechtigten rechtzeitig darüber informiert. Die Gemeinde Gundelfingen ist bemüht eine Schließung über drei Tage hinaus zu vermeiden. Dies gilt nicht bei der Schließung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten. Eine Entgeltermäßigung erfolgt in diesen Fällen nicht.

#### **4. Versicherung, Aufsichtspflicht, Haftung**

- 4.1 Der Besuch der Betreuung fällt unter den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Ebenso der Weg zur und von der Einrichtung. Unfälle sind unverzüglich der Leitung bzw. dem Träger zu melden.
- 4.2 Die Verantwortung der Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Betreten des Gruppenraumes und endet mit Verlassen desselben. Bei betreuten Angeboten im Freien und bei Ausflügen erweitert sich die Verantwortung auf die Dauer des jeweiligen Angebotes. Der Weg zur und von der Einrichtung fällt nicht unter die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte, sondern obliegt den Erziehungsberechtigten.
- 4.3 Soll das Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen oder in Begleitung eines Nichtsorgeberechtigten antreten, so ist hierfür der Gruppenleitung eine schriftliche Erklärung abzugeben. Soll das Kind selbständig die Betreuung verlassen, um zu Terminen, Sport, Musik, Bus, Treffpunkten und ähnlichem zu gehen, muss dies rechtzeitig von den Erziehungsberechtigten der Betreuungskraft schriftlich mitgeteilt werden.
- 4.4 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Betreuungskräften die Zeiten, zu denen das Kind die Einrichtung besucht, schriftlich mitzuteilen. Die Betreuungskräfte benachrichtigen die Erziehungsberechtigten, wenn das Kind zu den vereinbarten Zeiten mehrmals nicht erscheint.
- 4.5 Der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung für das Kind ist Aufnahmebedingung. Für Sachbeschädigungen durch das Kind haften die Eltern.
- 4.6 Für Verlust, Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe oder anderer persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

#### **5. Regelungen im Krankheitsfall**

- 5.1 Bei Erkältungskrankheiten, ansteckenden Krankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber und Parasitenbefall (z. B. Läuse, Krätzmilben) dürfen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen. Für den Fall, dass eine Krankheit/Notfall während der Betreuung auftritt, ist in der Leitkarte des Kindes eine Notfallnummer zu notieren, unter der eine abholberechtigte Person zu erreichen ist.
- 5.2 Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Diphtherie, Röteln, Scharlach, Masern, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Augen-, Haut-, und Darmerkrankungen, Gelbsucht) muss der Leitung des Hortes sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Beachten Sie dazu das Infektionsschutzgesetz (IfSG) nach §34. Das Merkblatt hierzu erhalten Sie mit den Anmeldeunterlagen.
- 5.3 Gegebenenfalls ist durch ein ärztliches Attest die Unbedenklichkeit des Besuches der Betreuung nachzuweisen.

- 5.4 Die Erziehungsberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass in Notfällen der nächste Kinderarzt, notfalls jeder andere Arzt zur Hilfe gerufen oder das Kind mit einem Taxi in die nächste Notfallpraxis/Krankenhaus gebracht werden darf.
- 5.5 Die Erziehungsberechtigten gestatten, dass kleinere Erstversorgungen (Schürfwunden versorgen, Holzsplitter entfernen o. ä.) von der jeweiligen Betreuungsperson durchgeführt werden dürfen.
- 5.6 Im Falle eines Zeckenbisses mit verbleibendem Tier informieren die Betreuungspersonen umgehend die Erziehungsberechtigten.
- 5.7 Die Erziehungsberechtigten informieren die Betreuungspersonen über alle das Kind betreffenden Allergien und den notwendigen Umgang damit.
- 5.8 Tritt die Notwendigkeit einer Medikamentengabe während der Betreuungszeit ein, so ist eine schriftliche ärztliche Handlungsanweisung mit Name des Kindes, Name des Medikamentes, Dosierung und zeitlicher Vorgabe dem Betreuungspersonal auszuhändigen.

## **6. Ferienbetreuung**

- 6.1 Der Hort an der Schule bietet in den Schulferien zu bestimmten Zeiten eine Ganztagesbetreuung von 7.30 - 16.00 Uhr an.  
Kinder, die im Hort angemeldet sind, werden bei der Platzvergabe vorrangig berücksichtigt. Bei freien Plätzen werden Kinder, die in der Verlässlichen Grundschule angemeldet sind, berücksichtigt. Welche Ferienzeiten dies sind, wird jeweils zum Schuljahresbeginn mitgeteilt. Für die Ferienbetreuung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Diese findet für alle Ferienbetreuungsblöcke nach den Herbstferien statt. Es können pro Ferienbetreuungsblock jeweils eine maximale Zahl an Kindern betreut werden, diese richtet sich nach den Anmeldezahlen und dem daraus resultierenden Personaleinsatzplan. Die Anmeldefristen müssen deshalb unbedingt eingehalten werden. Spätere Anmeldungen werden auf der Warteliste festgehalten und rücken entsprechend nach.

Es kann jeweils nur der gesamte Wochenblock inklusive Mittagessen gebucht werden. Eine Ermäßigung für Geschwisterkinder wird nicht gewährt.

### 6.2 Entgelte Ferienbetreuung

Betreuungsblöcke mit 4 Betreuungstagen kosten 48 €,

Betreuungsblöcke mit 5 Betreuungstagen kosten 60 €.

Für das Mittagessen wird ein gesondertes Verpflegungsentgelt erhoben (siehe „Benutzungsgrundsätze und Entgelte für das Mittagessen in den Betreuungseinrichtungen Schülerhort und Verlässliche Grundschule“).

Mit der Anmeldung des Kindes für die Ferienbetreuung wird die Gemeinde Gundelfingen berechtigt, das Betreuungsentgelt incl. Essengeld hierfür per Lastschriftinzug vom bekannten Konto einzuziehen. Das Betreuungsentgelt für die Ferienbetreuung ist am Tage des Beginns der jeweiligen Ferienbetreuung zur Zahlung fällig.

Das Entgelt für die Ferienbetreuung und das Entgelt für das Mittagessen sind auch im Falle einer Nichtteilnahme oder Abmeldung innerhalb von 4 Wochen vor Beginn der jeweiligen Betreuung zu entrichten. Bereits geleistete Betreuungsentgelte werden nicht zurückerstattet.

Bei Abmeldungen bis 4 Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferienbetreuung wird generell eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 11 € erhoben.

## **7. Betreuungsentgelt**

- 7.1 Die Gemeinde erhebt für den Besuch der Betreuungsgruppe ein monatliches Betreuungsentgelt. Für das Mittagessen wird ein gesondertes Verpflegungsentgelt erhoben (siehe „Benutzungsgrundsätze und Entgelte für das Mittagessen in den Betreuungseinrichtungen Schülerhort und Verlässliche Grundschule“). Mit der Entrichtung des Betreuungsentgeltes sind die Betreuungszeiten während der Schulzeiten abgegolten. Beim Betreuungsentgelt handelt es sich um eine privatrechtliche Forderung.
- 7.2 Schuldner der Betreuungsentgelte sind die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten der Schüler/innen. Mehrere Erziehungsberechtigte haften gesamtschuldnerisch.
- 7.3 Das Betreuungsentgelt wird am ersten jedes Kalendermonats (mit Ausnahme des beitragsfreien Monats August) zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch die Schulferien oder durch das Fernbleiben einer Schülerin/eines Schülers. Das Betreuungsentgelt ist zur Fälligkeit an die Gemeinde zu entrichten. Hierzu erteilen die Schuldner der Gemeinde Gundelfingen eine entsprechende Einzugsermächtigung.

Das Betreuungsentgelt ist auch für Zeiten zu leisten, in denen die Betreuungsgruppe durch Feiertage, durch ansteckende Krankheiten, an unterrichtsfreien Tagen (Schulferien oder bewegliche Ferientage) oder aus besonderem Anlass geschlossen ist.

- 7.4 Das Betreuungsentgelt wird von der Gemeinde Gundelfingen als Träger der Einrichtung festgesetzt und durchgängig während 11 Kalendermonaten des Schuljahres erhoben. Der Monat August ist beitragsfrei. Eine Ermäßigung für Geschwisterkinder wird nicht gewährt.

Das monatliche Betreuungsentgelt pro Schüler/in beträgt derzeit:

<b>bei Anmeldung für</b>	<b>Betreuungsentgelt pro Mona</b>
Betreuung am Morgen von 7.30 bis 9.00 Uhr	26,00 €
Betreuung am Mittag von 12.00 bis 14.00 Uhr	34,00 €
Betreuung von 7.30 bis 9.00 Uhr und 12.00 bis 14.00 Uhr	60,00 €

## **8. Ausschluss**

- 8.1 Wenn ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt der Betreuungsgruppe ferngeblieben ist, kann der Platz anderweitig belegt werden.
- 8.2 Wenn zwei aufeinanderfolgende Betreuungsentgelte nicht bezahlt wurden, kann das Kind vom Besuch der Betreuung ausgeschlossen und der Platz anderweitig belegt werden.
- 8.3 Wenn Erziehungsberechtigte die in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten mehrfach nicht beachten, kann das Kind vom Besuch der Betreuung ausgeschlossen werden.
- 8.4 Ein Kind, das permanent den geordneten Ablauf in der Betreuungseinrichtung u. a. durch Beeinträchtigung und Gefährdung anderer Kinder stört und die Weisungen der Betreuungs-

kräfte nicht befolgt, kann nach vorheriger Abmahnung bei den Eltern vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit der anderen Kinder oder der Mitarbeiter ist auch ein fristloser Ausschluss möglich. Zu beachten ist auch die Kooperation mit der Schule; ein Kind, das aus oben genannten Gründen oder nach § 90 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg vom Unterricht ausgeschlossen wird, kann in diesem Zeitraum auch das Angebot des Hortes nicht in Anspruch nehmen. Die Gebühren werden in diesen Fällen durch den Träger nicht zurückerstattet.

## **9. Kleidung**

- 9.1 Die Kleidung soll für Betätigungen in der Betreuung zweckmäßig und der Jahreszeit angepasst sein. Das Kind braucht geeignete Hausschuhe. Hausschuhe und Kleidungsstücke sollen mit dem Namen des Kindes versehen sein.
- 9.2 Für abhanden gekommene Kleidung wird nicht gehaftet. Fundsachen werden maximal ein Jahr aufbewahrt.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. März 2018 in Kraft. Sie werden Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuung und den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

## **11. Mit Unterzeichnen des Betreuungsvertrages erklären sich die Erziehungsberechtigten mit diesen verbindlichen Richtlinien einverstanden.**

gez. Raphael Walz  
Bürgermeister